

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.21 Grundschulen

Datum:

10.11.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:

22.11.2023

Entscheidung

Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2024/2025

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die kommunale Klassenrichtzahl zur Bildung der Eingangsklassen an den städt. Grundschulen für das Schuljahr 2024/25 auf 19 festzulegen. Die Zahl der Eingangsklassen wird wie folgt verteilt:

Lambertschule:	3 Klassen
Laurentiuschule:	6 Klassen
Ludgerischule:	2 Klassen
Maria-Frieden-Schule	3 Klassen
Kardinal-von-Galen-Schule:	3 Klassen
Martin-Luther-Schule:	2 Klassen

Sachverhalt:

Innerhalb einer Kommune wird die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen aller Grundschulen durch die „kommunale Klassenrichtzahl“ festgelegt. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Neben den neu einzuschulenden Kindern sind aber auch jene zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr Eingangsklassen besuchen werden. Dies betrifft in Coesfeld die Schülerinnen und Schüler der Laurentiuschule, die jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen.

Die „kommunale Klassenrichtzahl“ ergibt sich, in dem die Zahl aller Schülerinnen und Schüler (SuS) in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die ermittelte Klassenrichtzahl darf unterschritten, aber nicht überschritten werden (d. h. größere Klassen sind zulässig, kleinere Klassen aber nicht).

Vorgaben zur Klassenbildung einer Grundschule (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

Für die Klassenbildung sind folgende Werte maßgebend:

bis zu 29 SuS	eine Klasse	
30 bis 56 SuS	zwei Klassen	je Klasse = 15-28 SuS
57 bis 81 SuS	drei Klassen	je Klasse = 19-27 SuS
82 bis 104 SuS	vier Klassen	je Klasse = 20/21-26 SuS
105 bis 125 SuS	fünf Klassen	je Klasse = 21-26 SuS
126 bis 150 SuS	sechs Klassen	je Klasse = 21-25 SuS

Die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Die Zahl der zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Gebildete Eingangsklassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt.

Die kommunale Klassenrichtzahl ist spätestens zum 15. Januar eines Jahres durch den Schulträger zu berechnen.

Aktueller Anmeldestand – maximale Raumkapazität

Zurzeit erfolgen noch Klärungen im Hinblick auf Zurückstellungen und Förderschulzugänge sowie vereinzelt Umberatungen durch die Schulleitungen.

Die Schulen können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten folgende Züge im Schuljahr 2024/25 aufnehmen:

Lambertischule	3	räumlich 2,5 Züge eine 3. Klasse möglich
Laurentiuschule	6	einschl. 54 Kinder aus Klasse 2 zur Bildung der Kombiklasse 1/3
Ludgerischule	2	vgl. Ratsbeschluss vom 16.12.2021 Begrenzung auf 2,5 Züge (Vorlagen-Nr. 375/2021)
Maria-Frieden-Schule	3	vgl. Ratsbeschluss 19.12.2019, Dreizügigkeit ab dem Schuljahr 2020/21
Kardinal-von-Galen-Schule Lette	3	
Martin-Luther-Schule	2	vgl. Ratsbeschluss vom 16.12.2021 Begrenzung auf 2 Züge (Vorlagen-Nr. 375/2021)
Summe	19	

In der Sitzung wird der aktuelle Anmeldestand übermittelt.

Auf der Grundlage des durchgeführten Anmeldeverfahrens ergibt sich für das kommende Schuljahr folgende Situation:

lt. Meldeauskunft schulpflichtig werdende Kinder	414
Veränderungen (z.B. durch Umzüge)	+18
Anmeldung an anderen Schulen (z.B. Förderschulen, Montessori usw.), Zurückstellungen	-27
zzgl. aus jahrgangsübergreifendem Unterricht der Laurentiuschule, die eine Eingangsklasse besuchen werden.	+54
voraussichtliche Schülerzahl der Eingangsklassen	459
dividiert durch 23	19,96
Klassenrichtzahl	20
geänderte Klassenrichtzahl nach § 6a Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG	19

Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird gemäß § 6a Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil über 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet.

Aus der Berechnung ergibt sich ein Rechenwert von 19,96. Dieser Rechenwert ist somit auf 20 aufzurunden.

Gemäß § 6a Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG kann die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 § 6a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zu bildenden Klassen aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird.

Aufgrund der aktuellen Raumsituation in den Coesfelder Grundschulen und noch nicht begonnenen Baumaßnahmen, soll die Klassenrichtzahl auf 19 festgesetzt werden.